

**Antwort**  
**der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Kelly und der Fraktion DIE GRÜNEN**  
**— Drucksache 10/2346 —**

**Anliegen der traditionellen Hopi-Indianer, der 39. UN-Generalversammlung**  
**ihre spirituelle Friedens- und Überlebensbotschaft zu übermitteln**

*Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 17. Januar 1985 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

1. Ist die Bundesregierung bereit, das Anliegen der Hopi-Indianer durch einen traditionellen Vertreter ihres Stammes – wahrscheinlich dem Kikmongwi von Shungopavi, dem höchsten religiösen Vertreter der Hopi – der UN-Generalversammlung ihre Friedens- und Überlebensbotschaft mündlich zu übermitteln, in der Generalversammlung zu unterstützen und gegebenenfalls das Anliegen selbst als Antrag der Generalversammlung zu unterbreiten, und wenn nein, warum nicht?

Nach der Geschäftsordnung der Generalversammlung der Vereinten Nationen können vor dem Plenum grundsätzlich nur Vertreter der Mitgliedstaaten das Wort ergreifen.

Sollten die Hopi-Indianer dagegen vor einem der Ausschüsse der Generalversammlung sprechen wollen, könnten sie individuell oder über eine bei den Vereinten Nationen registrierte „non-governmental organisation“ (NGO) an den jeweiligen Ausschußvorsitzenden einen Antrag stellen, als „petitioner“ gehört zu werden. Der Ausschuß muß diesem Antrag mehrheitlich zustimmen. Die Ausschüsse der diesjährigen 39. GV haben allerdings ihre Arbeit bereits abgeschlossen.

2. Ist die Bundesregierung bereit, wie in einem anderen Fall schon einmal geschehen (Honduras), einen Vertreter der traditionellen Hopi in die bundesdeutsche UN-Delegation aufzunehmen, um ihm so den Zugang zur UN-Generalversammlung zu ermöglichen? Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre ablehnende Haltung?

Unsere VN-Delegation hat die Aufgabe, die Haltung der Bundesrepublik Deutschland zu den anstehenden Themen zu vertreten.

Dies setzt entsprechende Vertrautheit mit unseren Auffassungen voraus. Es entspricht weder unserer eigenen noch der Übung anderer Staaten, ausländische Staatsangehörige in ihre Delegationen aufzunehmen. Einen Präzedenzfall hierfür, wie in der Frage zitiert, gibt es für die Generalversammlung bisher nicht.

Bei dem in der Frage zitierten Beispiel handelte es sich möglicherweise darum, daß vor einigen Jahren ein Angehöriger der nicaraguanischen Mesquito-Indianer bei einer Tagung der VN-Menschenrechtskommission in die Delegation des benachbarten Honduras aufgenommen wurde.

3. Der österreichische Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat laut eines Briefes vom 19. September 1984 an den Arbeitskreis Hopi – Österreich die österreichische Vertretung bei den Vereinten Nationen angewiesen, „Kontakte mit befreundeten Delegationen (...) bezüglich des Begehrens der Hopi herzustellen“.
  - a) Ist die bundesdeutsche UN-Vertretung, die mit Sicherheit als „befreundete Delegation“ gilt, inzwischen von der österreichischen Delegation in dieser Frage konsultiert worden? Wenn ja, was war ihre Reaktion? Wenn nein, wie gedenkt die bundesdeutsche Delegation sich diesem Gesuch gegenüber zu verhalten?
  - b) Erwägt die Bundesregierung, von sich aus in dieser Frage UN-Delegationen anderer Staaten zu konsultieren, und wenn ja, welche?

Die VN-Vertretung der Bundesrepublik Deutschland hat die Frage mit der österreichischen Vertretung und Vertretungen anderer befreundeter Länder (Dänemark, Niederlande, Schweden, Kanada, Neuseeland) erörtert. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß auch diese Länder nicht die Möglichkeit sehen, dem Begehren der Hopi zu entsprechen.

4. Teilt die Bundesregierung die Meinung der Fraktion DIE GRÜNEN, daß
  - a) der jahrhundertlange und in den letzten Jahren intensivierte Versuch der Hopi, Konflikte mit staatlich vorgesetzten Behörden gewaltfrei zu lösen – und dies trotz der Tatsache, daß die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika von den traditionellen Hopi nicht als ihre anerkannt wird, die Hopi auch niemals von den Vereinigten Staaten von Amerika besiegt worden sind noch sich ergeben haben –, unsere volle Sympathie und Unterstützung genießen muß,
  - b) die Hopi bei einer Stammesgröße von nur noch annähernd 8 000 Menschen besonders auf internationalen Schutz angewiesen sind und eine gegenüber ihrem Anliegen negative Haltung sie nur noch weiter in die Resignation treiben wird?

Zu a)

Die Bundesregierung befürwortet alle Bemühungen, Konflikte gewaltfrei zu lösen. Soweit die Anliegen der Hopi betroffen sind, ist die Bundesregierung der Ansicht, daß die amerikanische Rechtsordnung die Möglichkeit bietet, berechnete Ansprüche im Rahmen der geltenden Gesetze zu regeln.

Zu b)

Angesichts der auch den Hopi-Indianern – wie allen amerikanischen Staatsbürgern – offenstehenden rechtsstaatlichen Be-

schwerde- und Klagemöglichkeiten kann die Bundesregierung nicht erkennen, daß die Hopi-Indianer in besonderer Weise auf internationalen Schutz durch dritte Staaten angewiesen wären.

5. In einer Botschaft an den Präsidenten der 38. UN-Generalversammlung forderten die „Vereinigten Souveränen Hopi-Nationen“ am 20. September 1983 die Vereinten Nationen dazu auf, eine Untersuchungskommission in das Land der Hopi zu entsenden, die Menschenrechtsverletzungen überprüfen soll.

Ist die Bundesregierung bereit, diesen Antrag zu unterstützen und, sollte er noch nicht offiziell Verhandlungsgegenstand gewesen sein, gegebenenfalls selbst aufzugreifen und zum Gegenstand einer Initiative der Generalversammlung zu machen, und wenn nein, warum nicht?

Den Hopi-Indianern stehen – wie bereits ausgeführt – in den USA die grundlegenden rechtsstaatlichen Beschwerde- und Klagemöglichkeiten offen. Sie können darüber hinaus – sofern sie sich in ihren Menschenrechten verletzt fühlen – an die Menschenrechtskommission (MRK) der Vereinten Nationen herantreten und dieses Gremium mit ihren Anliegen befassen.

Angesichts der Zuständigkeit der Menschenrechtskommission erkennt die Bundesregierung keine Notwendigkeit, für eine Befassung der VN-Generalversammlung aktiv zu werden.

6. Ist die Bundesregierung bereit, dem Beispiel Österreichs folgend, einen Vertreter der traditionellen Hopi durch ein Mitglied des Kabinetts zu empfangen und sich so im direkten Gespräch über die Verletzungen der souveränen Rechte der Hopi, ihrer Menschenrechte, religiösen Rechte und Umweltrechte zu informieren?

Die Bundesregierung sieht auf Grund der in den Antworten 1 bis 5 gemachten Ausführungen hierin keinen Nutzen.

7. Ist die Bundesregierung, vertreten durch ein Mitglied der UN-Botschaft, zugleich bereit, den Klagen der Hopi durch Gespräche mit Vertretern der traditionellen Hopi und Besuchen vor Ort nachzugehen?

Die Hopi haben nach Auffassung der Bundesregierung ausreichende Möglichkeiten, die Öffentlichkeit über ihre Anliegen zu unterrichten. Sie können auch, soweit sie es wünschen, mit unserer Ständigen Vertretung bei den VN sprechen.

8. Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, welche Mengen und Anteile des
  - a) auf dem das sogenannte Colorado-Plateau umfassenden Gebiet,
  - b) auf dem von Hopi und Navajos gemeinsam genutzten Land (Joint Use Areal),
  - c) auf dem Gebiet der Hopi-Reservation

seit 1949 bis heute abgebauten Urans in die Bundesrepublik Deutschland exportiert wurden und welche Energieunternehmen Empfänger dieser Lieferungen in der Bundesrepublik Deutschland waren und sind?

Die Bundesregierung kann hierzu keine Angaben machen, da ihr entsprechende Unterlagen nicht vorliegen.

Im Einvernehmen mit der Versorgungsagentur der Europäischen Atomgemeinschaft in Brüssel schließen die jeweiligen deutschen Kernkraftwerksbetreiber Verträge mit den amerikanischen Firmen über die Lieferung von Natururan und entsprechender Anreicherungsarbeit.

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, welche Mengen von Uran in dem betreffenden Gebiet seit 1949 insgesamt abgebaut wurden. Ihr liegen auch keine Angaben darüber vor, welche der aus den Vereinigten Staaten von Amerika an deutsche Energieversorgungsunternehmen gelangten Lieferungen Uran enthalten haben könnten, das aus diesem Gebiet stammt. Auch den zuständigen amerikanischen Behörden ist nicht bekannt, welche Teilmengen des aus den Vereinigten Staaten insgesamt oder in die Bundesrepublik Deutschland exportierten Urans aus diesem Gebiet stammen. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wird im Hopi-Land gegenwärtig nur Kohle abgebaut, und zwar von einer gemischten Hopi-Navajo-Gesellschaft.

9. Sieht die Bundesregierung in dem gegen den Widerstand der traditionellen Hopi durchgeführten Abbau von Mineralien auf dem Gebiet des Colorado-Plateaus – für die traditionellen Indianer spiritueller Mittelpunkt des Kontinents, heiliges und zu schützendes Gebiet – sowie in der damit verbundenen Zerstörung ihrer traditionellen Lebensweisen eine Verletzung von Artikel 1 (Recht auf Selbstbestimmung) und von Artikel 18 (Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) des Internationalen Paktes über Bürgerliche und Politische Rechte? Wenn nein, wie begründet die Bundesregierung ihre Haltung?

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben den Pakt nicht ratifiziert, so daß er für die Beurteilung der Frage nicht anwendbar ist. Ob eine Verletzung von Menschenrechten vorliegt, kann im übrigen von der Bundesregierung nicht beantwortet werden, sondern bedarf der Prüfung durch die zuständigen amerikanischen und internationalen Instanzen.